

Falsch berechnete Entgeltfortzahlung kann teuer werden!

Von Steuerberaterin Diana Moors

Arbeitnehmer haben auch während ihres Urlaubs oder an Feiertagen Anspruch auf Fortzahlung ihres Entgelts. Bei einer Erkrankung ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, den Arbeitslohn sechs Wochen lang fortzuzahlen, erst danach beginnt die Zahlung von Krankengeld durch die jeweilige Krankenkasse. Auf den ersten Blick scheint die Entgeltfortzahlung unproblematisch. Doch wie ermittelt sich das Entgelt, wenn der Arbeitnehmer schwankende Arbeitszeiten hat, ab und an oder auch regelmäßig nachts und an Sonn- und Feiertagen arbeitet oder nur an einigen Tagen in der Woche tätig wird? Dann wird es kompliziert und oft fehlerhaft. Das haben auch die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung erkannt.

Es gilt das Lohnausfallprinzip: Ein Arbeitnehmer soll das Entgelt bekommen, das zu zahlen wäre, wenn der Feier- beziehungsweise Krankheitstag ein regulärer Arbeitstag gewesen wäre. Kann bei einer Sozialversicherungsprüfung nicht nachgewiesen werden, dass Zuschläge in die Berechnung des Entgelts für die Lohnfortzahlung einbezogen wurden, werden diese pauschal hinzugeschätzt. Die Prüfer verwenden dabei einheitliche Zuschlagsätze, die auf Basis der deutschlandweit durchgeführten Prüfungen empirisch ermittelt wurden. Dabei wird von der auf den Lohnkonten gebuchten Lohnsumme für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge ausgegangen.

- Wenn keine Krankheitstage von Arbeitnehmern in den Lohnaufzeichnungen vermerkt sind, werden 12 % der Lohnsummen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge aller Arbeitnehmer hinzugeschätzt.
- Sofern Krankheitstage von Arbeitnehmern in den Lohnaufzeichnungen vermerkt sind, werden 15 % der Lohnsummen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge der Arbeitnehmer hinzugeschätzt, für die Krankheitstage aufgezeichnet beziehungsweise nachgewiesen werden können.

Pauschale Hinzuschätzungen haben meist nur wenig mit der Realität zu tun und sind für den Hotelier oder Gastronom nicht akzeptabel. Doch wenn der Unternehmer die Schätzung ablehnt, muss er für den Prüfungszeitraum (meist vier Jahre) rückwirkend alle

Urlaubs- und Krankheitszeiten nachweisen und eine eigene Berechnung durchführen.

BEISPIEL: In einem Hotel erhielten Arbeitnehmer neben dem vereinbarten Grundentgelt regelmäßig Zuschläge für tatsächlich geleistete Nacharbeit (im Lohnkonto gebuchte Zuschläge in Höhe von 50.000 Euro). Die Lohnfortzahlung bei Krankheit wurde jedoch ausschließlich auf Basis des vereinbarten Grundentgelts berechnet.

a) Schätzung ohne Nachweis der Krankheitstage
Bemessungsgrundlage für die Hinzuschätzung sind 12 % der gebuchten Zuschläge (12 % von 50.000 Euro). Es werden 6.000 Euro „nachverbeitragt“.

b) Schätzung auf Basis der „kranken“ Mitarbeiter
Abwandlung 1: Der Krankenstand im Hotel beträgt 20 % und kann durch Vorlage der Krankenscheine nachgewiesen werden.

Bemessungsgrundlage für die Hinzuschätzung sind 15 % von 20 % der gebuchten Zuschläge in Höhe von 50.000 Euro. Es werden 1.500 Euro „nachverbeitragt“.

c) Berechnung auf Basis der tatsächlichen Kranktage
Abwandlung 2: Auf Basis der vorliegenden Krankenscheine und der Entwürfe alter Dienstpläne kann der Hotelier rekonstruieren, dass nur zwanzig Nachtdienste wegen Krankheit von Mitarbeitern neu besetzt werden mussten. Dafür hätte das Hotel insgesamt 800 Euro an Zuschlägen an die krank gewordenen Mitarbeiter zahlen müssen.

Es werden damit nur 800 Euro „nachverbeitragt“.

TIPP: Eine pauschale Schätzung durch die Rentenversicherungsprüfer, die auf einer Berechnung ohne Aufzeichnung von Urlaubs- und Krankheitstagen basiert, sollte in jedem Fall durch Vorlage der Krankenscheine korrigiert werden. Kann darüber hinaus auf Basis alter Dienstpläne rekonstruiert werden, welche Nachtdienste durch Vertretungsdienste tatsächlich neu besetzt werden mussten, kann vom Unternehmen eine Neuberechnung der Lohnfortzahlung bei Urlaub oder Krankheit vorgenommen werden. Die Neuberechnung für die Lohnfortzahlung an Feiertagen nimmt der Prüfer vor. <



Zur Autorin: **Steuerberaterin Diana Moors**

Telefon: (03628) 61770

Fax: (03628) 617749

Mail: adhoga-arnstadt@etl.de

www.etl-adhoga.de

ETL ADHOGA

Steuerberatungsgesellschaft AG

Niederlassung Arnstadt

Ichtershäuser Str. 74

99310 Arnstadt